

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2022

Donnerstag, den 20.01.2022

Nummer 966

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Tagesordnung für die 26. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.02.2022	1
Tagesordnung für die 25. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 01.02.2022	2
Ausschuss- und Ortschaftsratsitzungen im Februar 2022	3
Weitergabe von Einwohnerdaten	3
Anmeldetermine an den Gymnasien und Oberschulen der Stadt Hoyerswerda für das Schuljahr 2022/2023	3
Gestaltungssatzung Dörghausen	5
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. S7„PV- Anlage Schwarzkollm“ nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes	8
Umzug Dienstsitz Forstrevier Elsterheide	9
Informationen / Informacije	
Azubi-Filmwettbewerb "Mein Ausbildungsberuf in 100 Sekunden"	10
Frühjahrsaussaat 2022 – jetzt für Saatgut bewerben!	10
PEBS startet 6. Förderrunde	11

Einladung zur 26. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am Mittwoch, dem 02.02.2022, um 17:00 Uhr im
[Léon-Foucault-Gymnasium, D.-Bonhoeffer-Straße 20, 02977 Hoyerswerda.](#)

Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 26. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.02.2022

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschrift der 25. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses vom 05.01.2022
- 3 Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule
Claus-von-Stauffenberg-Straße 40, 02977 Hoyerswerda
Los 301.1 - Baustelleneinrichtung Bau; Vergabe-Nr. I/60.21/21/39-VOB
BV0572-I-22

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

- 4 Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule Claus-von-Stauffenberg-Straße 40, 02977 Hoyerswerda
Auftrag an Versorgungsbetriebe Hoyerswerda für Umverlegung Längsnetzleitung Strom und Fernwärmeleitung
BV0573-I-22
- 5 Anfragen und Mitteilungen

Einladung zur 25. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses am Dienstag, dem 01.02.2022, um 17:00 Uhr im **Léon-Foucault-Gymnasium, D.-Bonhoeffer-Straße 20, 02977 Hoyerswerda.**

Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 25. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 01.02.2022

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschrift der 24. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 04.01.2022
- 3 Verkauf einer derzeit noch unvermessenen Teilfläche des Grundstücks der Gemarkung Zeißig Flur 9 Flurstück 28 (zukünftig Flurstück 101 aufgrund Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens Nr. 250141)
BV0569-I-22
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Februar 2022

Verwaltungsausschuss	01.02.2022	17.00 Uhr	Léon-Foucault-Gymnasium, D.-Bonhoeffer-Straße 20
Technischer Ausschuss	02.02.2022	17.00 Uhr	Léon-Foucault-Gymnasium, D.-Bonhoeffer-Straße 20
OR Bröthen/Michalken	07.02.2022	18.00 Uhr	Bürgerhaus, Schäferweg 3, Bröthen/Michalken
OR Schwarzkollm	08.02.2022	19.00 Uhr	Frentzelhaus, Kubitzberg 1, Schwarzkollm
OR Zeißig	17.02.2022	18.00 Uhr	Feuerwehrgebäude, Dorfaue 6a, Zeißig
OR Knappenrode	17.02.2022	18.30 Uhr	Bürgerzentrum, K.-Marx-Straße 1, Knappenrode
OR Dörghausen	17.02.2022	17.00 Uhr	Gemeindesaal, Wittichenauer Str. 79, Dörghausen

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Weitergabe von Einwohnerdaten

Das Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda darf nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Einwohnerdaten von Alters- und Ehejubilaren der Presse, dem Rundfunk oder anderen Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70., jeden fünfte weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum feiern.

Eine Veröffentlichung bzw. Herausgabe von Einwohnerdaten darf nicht erfolgen, soweit der Betroffene der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat bzw. eine Auskunftssperre besteht.

Einwohner, die eine Weitergabe ihrer Daten nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Fachbereich Bürgeramt, Fachgruppe Bürgerservice, Dillinger Straße 1, schriftlich bzw. bei persönlicher Vorsprache mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Bürgeramt unter der Telefon-Nr.: 456342 zur Verfügung.

Anmeldetermine an den Gymnasien und Oberschulen der Stadt Hoyerswerda für das Schuljahr 2022/2023

Durch die Grundschulen werden am 11. Februar 2022 die Bildungsempfehlungen zum fortführenden Schulbesuch ausgegeben.

Zur Anmeldung an Oberschule oder Gymnasium bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Original der Bildungsempfehlung
- Kopie der letzten Halbjahresinformation
- Anmeldeformular der Grundschule für das Gymnasium oder die Oberschule
- Geburtsurkunde des Kindes zur Vorlage
- Impfausweis mit dem Nachweis der Masernimpfung

Die Anmeldungen finden zu folgenden Terminen statt:

Oberschule Hoyerswerda, Claus-von-Stauffenberg-Straße 40

Die Anmeldung ihrer Kinder für die 5. Klasse der Oberschule erfolgt vom 28. Februar 2022 bis zum 04. März 2022.

Die Unterlagen für die Anmeldung können in den Briefkasten der Oberschule eingeworfen werden.

Wird ein Gespräch mit der Schulleitung gewünscht, ist die **Vereinbarung eines Termins** notwendig. Die Terminbuchung erfolgt online über die Schulhomepage www.oshy.schule.

Möglichkeiten für ein Einzelgespräch bestehen am:

Montag	28. Februar 2022	13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	01. März 2022	08:30 – 12:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Mittwoch	02.März 2022	08:30 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	03.März 2022	08:30 – 12:30 Uhr

Léon-Foucault-Gymnasium, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 20

Freitag	11. Februar 2022	12:00 – 16:00 Uhr
Montag	14. Februar 2022	07:30 – 18:00 Uhr
Dienstag	15. Februar 2022	07:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	16. Februar 2022	07:30 – 16:00 Uhr
restliche Ferientage	täglich	07:30 – 14:00 Uhr
Montag	28. Februar 2022	13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	01. März 2022	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	02. März 2022	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	03. März 2022	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	04. März 2022	08:00 – 11:00 Uhr

Lessing-Gymnasium – Pestalozzistraße 1

Freitag	11. Februar 2022	12:30 – 18:00 Uhr
Montag	14. Februar 2022	08:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	15. Februar 2022	08:00 – 18:00 Uhr
Montag	28. Februar 2022	07:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	01.März 2022	07:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	02. März 2022	07:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag	03. März 2022	07:30 – 15:00 Uhr
Freitag	04. März 2022	07:30 – 12:00 Uhr

Eine Terminreservierung zur Vermeidung von Wartezeiten ist unter terminland.de/lgh/ möglich und wird ausdrücklich empfohlen.

Hinweise zum Eignungstest zur Aufnahme in die vertiefte musische Ausbildung

Die fachpraktische Prüfung für die musische Klasse findet am 11.02.2022 um 15.00 Uhr oder am 02.03.2022 um 16.00 Uhr statt. Getestet werden die allgemeine Musikalität, die Stimmqualität, das Rhythmusempfinden und vorhandene Kenntnisse in der Notenlehre. Das Spielen bzw. die Bereitschaft zum Erlernen eines Instruments sind ausdrücklich erwünscht. Eine **telefonische Anmeldung** zur Prüfung ist notwendig: (03571) 60 76 56 -001 oder -002.

Hinweise für Grundschüler/innen ohne Bildungsempfehlung für das Gymnasium

Personenberechtigte von Schüler/innen der Klassenstufe 4, die keine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erhalten haben, aber die Aufnahme wünschen, melden sich bitte zu den o. g. Zeiten am jeweiligen Gymnasium an. Weiterhin sind Sie zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch verpflichtet. Die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Gespräch ist nicht ausgeschlossen. Eine Nichtteilnahme am Beratungsgespräch zählt als Rücknahme des Antrages zur Aufnahme an einem Gymnasium. Die Beratungsgespräche finden im Zeitraum vom 08. März 2022 bis 17. März 2022 statt; genaue Termine werden rechtzeitig durch die Schulen bekanntgegeben.

Die verbindliche, schriftliche Leistungserhebung für Grundschüler/innen ohne Bildungsempfehlung für das Gymnasium findet am 08. März 2022 um 09:30 Uhr im jeweiligen Gymnasium statt. Der Nachtermin ist der 16. März 2022.

Schauen Sie bitte regelmäßig auf die Webseiten der Schulen, um keine Termine oder Änderungen zu verpassen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda

Gestaltungssatzung Dörghenhausen

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Sensibilität der Bürger für geschichtliche Zusammenhänge einer gewachsenen Umgebung hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Der Ortsteil Dörghenhausen möchte im Dialog mit den Bürgern zur Fortführung der offenen und vielfältigen Dorfachitektur beitragen, die es schon seit eh und je im Ortsteil gegeben hat, ohne ihre Grundordnungen zu zerstören, die sie als unverwechselbar, als einmalig und als lebenswert ausmachen. Das historisch gewachsene und geschlossene Ortsbild von Dörghenhausen mit seinen vorherrschenden regelmäßigen Drei- und Vierseithöfen im Bereich Alte Dorflage soll erhalten und geschützt sowie weiterentwickelt werden. Gleichzeitig sollen die darüber hinaus zum Ortsteil gehörenden Gebäude nicht vollständig von der Gestaltungsabsicht abweichen. Es soll ein einheitliches Ortsbild unter Beachtung der vorhandenen prägenden Gestaltungselemente entstehen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gestaltung der Gebäude, baulichen Anlagen sowie Werbeanlagen, welche sich auf den Flurstücken der Gemarkung Dörghenhausen befinden und nach §§ 30, 33 oder 34 Baugesetzbuch zu bewerten sind.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Bezug auf Form, Farbgebung und verwendeten Werkstoff der Eigenart des Ortsbildes, insbesondere der vorhandenen Bebauung anpassen und sich harmonisch einfügen.
- (2) Die Bebauung im Ortskern (Am Wehr, Elstergrund sowie Elsteraue) orientiert sich an den Drei- und Vierseithöfen. Die Giebelständigkeit der Hauptkörper ist in ihrem Bezug zur Straße prägend und ist bei Neubauten entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Straßenbild ist durch Bewahrung der typischen Proportionen in Länge, Breite, Höhe und Dachneigung sowie der Abmessungen der Baukörper auf den einzelnen Grundstücken zu erhalten.
- (4) Unberührt bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie weitergehende ortsrechtliche Vorschriften aufgrund des geltenden Straßenrechtes.
Für Maßnahmen an baulichen und sonstigen Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen oder sich im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen befinden, ist unabhängig von dieser Satzung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Sächsischem Denkmalschutzgesetz erforderlich.

§ 3

Dachgestaltung

- (1) Dächer sind als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Mansarddächer mit einer Neigung von 35- 50° auszubilden.
- (2) Zur Eindeckung der Dachflächen sind Ziegel in roten bis braunen oder anthraziten Farbtönen zulässig. Glasierte Dachziegel sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können engobierte Ziegel zur Anwendung kommen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- (3) Dacheinschnitte (Negativgauben) sind nicht zulässig.
Liegende Dachfenster sind nur an der der Straße abgewandten Seite zulässig. Die Verwendung liegender Dachfenster auf der der Straße abgewandten Gebäudeseite ist nur zulässig, wenn die Gebäudeseite im Winkel größer als 45° zum öffentlichen Straßenraum angeordnet ist. Die anderen Gebäudeseiten sowie weiter zurück gesetzte Gebäudeseiten im Inneren der Höfe gelten als straßenabgewandte Seite.
Dachflächenfenster dürfen maximal 20% der Dachfläche einnehmen.
- (4) Bei der Errichtung von Dachgauben muss der Abstand zwischen den einzelnen Gauben mindestens 1,00 m entsprechen.
Zwischen Gaube und Dach Ende (Ortgang) muss ein Abstand von mindestens 1,00 m eingehalten werden.
Zwischen First, Traufe und Gauben Ansatz ist ein Abstand von mindestens drei Ziegelreihen einzuhalten. Gauben auf derselben Dachfläche müssen gleich sein.

§ 4 Fassaden

- (1) Die Fassaden sind zu verputzen. Zulässig sind fein- bis mittelkörnige Glatt-, Reibe oder Kratzputze mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur.
- (2) Verputz oder Verblendungen von Gebäudesockeln dürfen die tatsächliche Sockelhöhe (Abstand zwischen Geländeoberkante und Erdgeschossfußboden) sowie die maximale Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (3) Verkleidungen aus Platten, Kunststoff, Verblendsteinen, Vorsatzklinker, Klinkerersatzstoffen, Riemchen, Schiefer, Schieferersatzstoffen und Keramik sind unzulässig. Ausgenommen ist die Verkleidung des Sockels.
- (4) Grelle Farben sind unzulässig. Fassadenelemente wie Sockel und Traufgesimse können jeweils entsprechend dem gewählten Farbton passend, heller oder dunkler abgesetzt werden.
- (5) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1- 4 gelten nur für die Bebauung im Ortskern. Der Ortskern umfasst die Straßenzüge Am Wehr, Elstergrund und Elsteraue.

§ 5 Fenster und Türen

- (1) Die Flächensumme der Fassadenöffnungen darf straßenseitig ein Viertel der Fassadenfläche nicht überschreiten. Zur Verglasung ist nur farbloses, kein reflektierendes Fensterglas zu verwenden.
- (2) Das Vermauern von Fassadenöffnungen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, ist unzulässig.
- (3) Hochglänzende metallische oder natureloxierte Fenster-, Schaufenster- und Türrahmen sowie Türblätter, Tore und Rolladenschienen sind unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.
- (4) Balkone und Loggien sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht zulässig.

§ 6 Nebengebäude und Nebenanlagen

- (1) Sitzplätze, Carports und Pavillons dürfen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, an ihrer sichtbaren Oberfläche nicht aus Kunststoffmaterialien bestehen oder mit solchen ummantelt sein.
Sie sind z. B. durch Bäume, Hecken oder Holzverkleidung in den durch Grün geprägten Freiraum Dörgerhausen zu integrieren.

§ 7 Einfriedungen, Eingangsbereiche und Vorgärten

- (1) Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind nur in Form von Holz- oder Metallzäunen mit senkrechten Latten oder Stäben bis 1,20 m Höhe zulässig. Ein seitlich an den Vorgarten anschließender Nutzgarten wie z. B. Hausgarten, Streuobstwiese, Acker oder Weideland kann, auch wenn dieser vom öffentlichen Verkehrsraum

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

einsehbar ist, durch Maschendrahtzaun eingefriedet werden. Sockelmauern unter Zauneinfriedungen sind bis maximal 0,30 m Höhe über dem natürlich anstehenden Gelände zulässig. Zusätzlich sind lebende Hecken aus einheimischen Sträuchern bis 1,30 m als Einfriedung zulässig.

- (2) Platz- und Wegebefestigungen vor den Gebäuden und Grundstückszufahrten sind als Pflasterungen, Rasengitterflächen, Kiesflächen oder wassergebundene Decken herzustellen.
- (3) Oberirdische große Behälter z. B. Gas- und Öltankbehälter dürfen nicht sichtbar in den Vorgartenbereichen angeordnet werden.

§ 8

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Zusätzlich ist ein einmaliger Hinweis für Gewerbebetriebe und Dienstleister, die innerhalb des Ortsteiles abseits der Wittichenauer Straße liegen, bis 0,50 m² an der Wittichenauer Straße möglich.
- (2) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten müssen sich in Platzierung, Ausmaß und Aussehen dem Charakter der umgebenden Bebauung unterordnen. Sie dürfen maximal bis 0,20 m unter die Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses reichen. Unzulässig sind:
 - bewegte Werbung
 - Werbungen mit wechselndem oder grellem Licht
 - Mehrfachwerbungen für den gleichen Sichtbereich
 - vertikale Schriftzüge auf der Fassade sowie
 - Werbung über große Bereiche der Giebelflächen.
- (3) Werbeanlagen dürfen Bauteile von künstlerischer, handwerklicher oder geschichtlicher besonderer Bedeutung nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (4) Warenautomaten sind so anzubringen, dass durch sie das Erscheinungsbild der Fassaden nicht beeinträchtigt wird. Sie sind nur in Verbindung mit Verkaufsstellen zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Dächer unter 35° und über 50° errichtet;
 - b) für die Dacheindeckung andere als die in § 3 Abs. 2 angegebenen Materialien und Farben verwendet;
 - c) Dacheinschnitte, Dachaufbauten oder liegende Dachflächenfenster vorsieht, die nicht den Forderungen des § 3 Abs. 3 entsprechen;
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 die Fassaden mit stark strukturierten, untypischen Außenwandputzen versieht, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind;
 - e) Fassaden mit in § 4 Abs. 3 ausgeschlossenen Materialien verkleidet;
 - g) Außenwände oder Fassadenelemente entgegen § 4 Abs. 4 mit grellen, leuchtenden Farben ausführt;
 - h) entgegen § 5 Abs. 1 Fassadenöffnungen vorsieht, die die festgesetzten Obergrenzen überschreitet oder getöntes oder reflektierendes Fensterglas einsetzt;
 - i) entgegen § 5 Abs. 2 Fassadenöffnungen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind; vermauert oder Materialien verwendet, die der Vorschrift in § 5 Abs. 3 widersprechen; entgegen Abs. 4 Balkone und Loggien zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, anbaut;
 - j) entgegen § 6 Abs. 1 Sitzplätze, Carports oder Pavillons, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, mit Kunststoffmaterialien ummantelt bzw. an der sichtbaren Oberfläche Kunststoffmaterialien verwendet;
 - k) entgegen § 7 die Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anders als wie in Abs. 1 vorgeschrieben, gestaltet;

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

- l) entgegen § 7 Abs. 3 oberirdische Behälter sichtbar im Vorgarten aufstellt;
 - m) entgegen § 8 Abs. 1 Werbeanlagen errichtet, die nicht an der Stätte der Leistung liegen,
 - n) entgegen § 8 Abs. 2 bewegte Werbung, Werbungen mit wechselndem oder grellfarbenem Licht, Mehrfachwerbungen für den gleichen Sichtbereich, vertikale Schriftzüge auf der Fassade oder Werbung über große Bereiche der Giebelflächen vorsieht;
 - o) mit der Anbringung von Werbeanlagen Bauteile von künstlerischer, handwerklicher oder geschichtlicher Bedeutung verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder Warenautomaten entgegen § 8 Abs. 3 anbringt;
 - p) entgegen § 8 Abs. 4 Warenautomaten außerhalb von Verkaufsstätten aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können nach § 67 Sächsische Bauordnung von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zugelassen werden.

§ 11 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 10.01.2022

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. S7 „PV- Anlage Schwarzkollm“ nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch auf Grundlage des Planungssicherungsgesetzes

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. S7 „PV- Anlage Schwarzkollm“ in der Fassung vom 17.12.2021, einschließlich der Begründung ist in der Zeit

vom 27.01. bis einschließlich 25.02.2022

unter <http://www.hoyerswerda/Rathaus/Aktuelles/Bekanntmachungen.de> sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen ist die physische Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 03571/ 456510 im Alten Rathaus, Markt 1 in Hoyerswerda möglich.

Bezüglich der COVID-19 Maßnahmen weisen wir Sie auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften (Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, Abstandregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Hoyerswerda hin.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann von Jedermann zu den Inhalten des Planentwurfes Stellung genommen werden. Die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda wird aufgrund § 4 Planungssicherstellungsgesetz vom 18.03.2021 (BGBl. I S.353) ausgeschlossen. Ihre Stellungnahmen zum Planentwurf können Sie an Heike.Krupka@hoyerswerda-stadt.de senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß, nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Mitteilung Staatsbetrieb Sachsenforst

Umzug Dienstsitz Forstrevier Elsterheide

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST



Seit dem 03.01.2022 befindet sich der Dienstsitz des Forstrevieres Elsterheide nicht mehr an seiner gewohnten Besucheradresse in Bergen sondern auf dem **Kastanienweg 5b** in **02977 Hoyerswerda**.

Da das Revier vorübergehend nicht besetzt ist, melden Sie sich bitte in dringenden Angelegenheiten bei Herrn Erik Bartmann (Telefon: 035723 9236-37; Mobil: 0173 5752293; E-Mail: Erik.Bartmann@smekul.sachsen.de).

Informationen / Informacije

Azubi-Filmwettbewerb "Mein Ausbildungsberuf in 100 Sekunden"

Jetzt bis 16. Februar 2022 anmelden!



Mit dem Azubi-Filmwettbewerb "Mein Ausbildungsberuf in 100 Sekunden" ruft das Kreisentwicklungsamt Auszubildende ab sofort dazu auf, ihren Ausbildungsberuf in einem kurzen Videoclip vorzustellen. Gefragt sind authentische Einblicke in den beruflichen Alltag, zum Beispiel durch das Vorstellen typischer Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsabläufe.

Die eingereichten Videos sollen Schülerinnen und Schülern im Landkreis Bautzen bei der Berufsfindung eine echte Hilfe sein.

Um am Wettbewerb teilzunehmen, ist das Teilnahmeformular (zu finden unter <https://www.landkreis-bautzen.de/zeigs-den-anderen-dein-ausbildungsberuf-in-100-sekunden-27324.php>) auszufüllen und zusammen mit der Einverständniserklärung des Ausbildungsunternehmens bis zum 16.02.2022 an berufsorientierung@lra-bautzen.de zu senden. Natürlich können auch mehrere Azubis und mehrere Unternehmen einer Branche zusammenwirken.

Im Anschluss heißt es: Handys raus und Videos drehen, die kreativ, witzig, informativ und kurzweilig sind. Zur Unterstützung ist es angedacht, den Wettbewerbsteilnehmenden ein ganztägiges Coaching zur Erstellung und Bearbeitung der Videoclips anzubieten. Dies ist allerdings abhängig von den aktuell gültigen Corona-Regeln.

Die Wettbewerbsbeiträge werden vor ihrer Veröffentlichung auf Zulässigkeit überprüft und dann zur öffentlichen Abstimmung bereitgestellt. Außerdem erfolgt eine fachliche Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge durch eine Fachjury. Die Abstimmungsergebnisse von Öffentlichkeit und Fachjury fließen mit gleicher Gewichtung in das Endergebnis ein.

In einer öffentlichen Preisverleihung können die Erstplatzierten ihre Videoclips vorstellen und erhalten Preisgelder im Wert von 500 Euro, 300 Euro und 200 EUR.

Für Fragen zum Wettbewerb stehen mit Rat und Tat zur Seite:

Kreisentwicklungsamt, Wirtschaftsförderung
 Andrea Prager, Telefon: 03591 5251-61210
 Kathleen Hetmank, Telefon: 03591 5251-61212
 E-Mail: berufsorientierung@lra-bautzen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Frühjahrsaussaat 2022 – jetzt für Saatgut bewerben!



Blühflächen helfen Insekten und Schmetterlingen!
 Sie haben eine Freifläche oder Wiese, die Sie dafür nutzen können?
 Wir unterstützen Sie mit gebietseigenem Saatgut bei der Anlage!

„Sachsen blüht“ ist eine Initiative des Sächsischen Landtages (gemäß Beschluss des Sächsischen Landtages zum Doppelhaushalt 2021/2022). Auf der Grundlage des im Mai 2021 vom Sächsischen Landtag beschlossenen Doppelhaushalt wird diese Aktion für die nächsten zwei Jahre fortgeführt.

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) stellt im Rahmen des Projekts „Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge“ kostenlos gebietseigenes zertifiziertes Saatgut für geeignete

Informationen / Informacije

Blühflächen (Lage im Siedlungsbereich oder Ortrand) mit einer Größe zwischen 1000 und 2000 m²) zur Verfügung. Die ausführlichen Teilnahmebedingungen finden Sie unter <https://t1p.de/SNbluehtTN>.

Bewerben Sie sich jetzt für das Saatgut und legen Sie eine Blühfläche für Insekten an! Bitte füllen Sie das Bewerbungsformular online aus (zu finden unter: <https://t1p.de/Sachsenblueht>) und laden zwei Bilder der Fläche und ein Luftbild mit eingezeichnetem Areal hoch. Der Einsendeschluss ist am 30.01.2022.

Das standortgerechte Saatgut dient zur Neuanlage von blütenreichen Wiesenflächen oder zur Aufwertung von artenarmen Rasenflächen. Diese Flächen sollen langfristig insektenfreundlich bewirtschaftet werden (Teilflächenmäh, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel u.a.). Denn nur dann können sie als Lebensraum für viele Insektenarten dienen und die Biotopvernetzung in Sachsen fördern. Detaillierte Hinweise zur Wiesenanlage und -pflege finden Sie unter <https://t1p.de/SNbluehtMerkblatt>.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sabine Ochsner

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) – Landesverband Sachsen e.V./ Initiative Sachsen blüht
Lange Str. 43, 01796 Pirna
Tel.: 03501/ 58 273 45
E-Mail: sachsen-blueht@dvl-sachsen.de

oder

Tatjana Röther

Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
Naturschutzfonds
Riesaer Straße 7, 01129 Dresden
Tel.: 0351 81416 761
E-Mail: Tatjana.Roether@lanu.sachsen.de

PEBS startet 6. Förderrunde



Politik-
Engagement-
& Bildungsstiftung

Es ist wieder soweit. Die Politik-, Engagement- und Bildungsstiftung unterstützt einmal mehr 100 Projekte bei der Förderung durch Erasmus Plus der Europäischen Union mit jeweils 5.000,00 € Projektkostenpauschale.

Die E1 Förderprojekte sind ein Programm, das auf junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren ausgelegt ist. Die Projekte, welche wir fördern haben, immer eine Laufzeit von 12 Monaten (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung).

Es werden Jugendprojektgruppen und Organisationen gefördert, welche eine

gesellschaftsfördernde Idee, ein nachhaltiges, soziales oder politisches Projekt durchführen oder dies planen. Auch Wirtschafts- und Digitalisierungsbezogene Projekte werden nun unterstützt.

Beantrage für dein Projekt zum 24.01.2022 bis spätestens 24:00 Uhr die Förderung für diese Periode auf unserer Website unter dem Reiter: Förderung www.pebs.eu. Dort findest du auch unsere FAQs mit häufig gestellten Fragen. Der Antrag bei uns direkt dauert etwa 5 Minuten zum digitalen Ausfüllen, wir setzen uns daraufhin mit dir direkt in Verbindung.

IMPRESSUM**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.